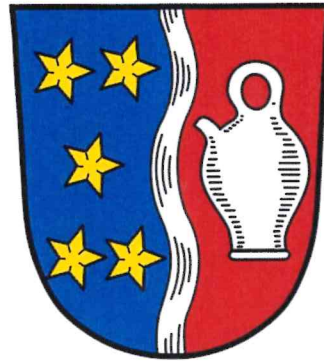


Gemeinde Holzheim



Landkreis Donau-Ries

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Solarpark Pessenburgheim Stöckl"
auf Flur-Nr. 488, Gemarkung Pessenburgheim

Zusammenfassende Erklärung

Satzung – 16.04.2024

Planer:

Becker + Haindl
Architekten - Stadtplaner - Landschaftsarchitekten
G.-F.-Händel-Straße 5
86650 Wemding
Tel.: 09092 1776
Mail: info@beckerhaindl-wem.de

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Die dort ermittelten Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Untersucht und dargestellt werden im Umweltbericht die zu erwartenden Ein- und Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Mensch, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaftsbild, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Naturförderung wurden in die textlichen Festsetzungen und in die Planzeichnung des Bebauungsplanes integriert. Die durch die Planung auf die Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen minimiert oder ausgeglichen. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan werden folgende Umweltbelange im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Eingrünung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Einzäunung mit Bodenabstand zur Durchlässigkeit von Kleinsäugern
- Einsaat der Modulaufstellfläche zur Entwicklung eines mäßig extensiven, artenreichen Grünlands
- Pflege der Grünfläche unter den Modultischen mit mind. 10 cm Schnitthöhe für Insekten
- Bauzeitenbeschränkung zum Schutz von Offenlandarten
- Förderung von Flora und Fauna.

Es wird überwiegend eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit PV-Modulen überstellt. Aufgrund des erheblichen Umfangs der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung fand in der Zeit vom 13.03.2023 bis zum 17.04.2023 statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben um Stellungnahme gebeten. Es wurden von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange Äußerungen vorgebracht, die zu Planänderungen führten; diese sind im Wesentlichen:

a) Forderung einer saP inkl. Ergänzung artenschutzrechtlicher Maßnahmen im B-Plan
Hierzu wurden zwischen April und Juni 2023 Kartierungen durch das Büro BILANUM durchgeführt. Innerhalb der geplanten PV-Fläche ergaben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Nachweise, wodurch keine vorgezogenen Artenschutzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden. Die saP wurde dem B-Plan als Anlage beigelegt. Als Vermeidungsmaßnahme wurde eine Bauzeitenbeschränkung eingeführt.

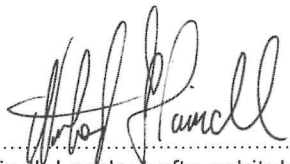
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.11.2023 bis 11.12.2023 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben um Stellungnahme gebeten. Die vorgebrachten Äußerungen führten zu keinen wesentlichen Planänderungen.

3. Gründe, aus denen heraus der Plan in Bezug zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans gibt die konkrete Nachfrage nach Flächen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage durch den Auftraggeber Herrn Xaver Stöckl. Die Fläche ist aufgrund ihrer Entfernung zum Ortsteil Pessenburgheim und der Topographie nicht einsehbar und weist aufgrund der intensiven Landnutzung keine hohe ökologische Bedeutung für die Artenvielfalt auf.

Die Gemeinde Holzheim hat die Anfrage gemäß ihrem Kriterienkatalog geprüft, befürwortet den Ausbau Erneuerbarer Energien und stimmt somit der Absicht zu, auf bisher landwirtschaftlichen Nutzflächen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten.

Wemding, den 16.04.2024



Norbert Haindl, Landschaftsarchitekt